Mitteilung 52/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023)

Antragsverfahren Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS)

1. Rechtsgrundlage

Die Zuteilung von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS) wurde im Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gesondert festgelegt (siehe Verfügung 116/2018, Amtsblatt 18/2019 vom 19.09.2018, in der durch Verfügung 39/2023, Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023, geänderten Fassung) und bildet die Grundlage der Nutzung.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer ZkGV für IFS ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Die Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten

als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Wirksamwerden

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 13.04.2023 angewendet und ersetzen die Regelungen der Mitteilung 578/2008.

Anlage: Antrag auf Zuteilung einer Zielnetzbetreiberkennung zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS)

113a 3826-5

Anlage

Antrag auf Zuteilung einer Zielnetzbetreiberkennung zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS)

I. Angaben zum Antragsteller

_____
Name (Firma)

_____
Straße (die Angabe nur einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

_____
PLZ, Ort

_____
Ansprechpartner

_____ _____ _____
Telefon Fax E-Mail (optional)

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

_____
Name (Firma)

_____
Straße (die Angabe nur einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

_____
PLZ, Ort

_____ _____ _____
Telefon Fax E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung einer Zielnetzbetreiberkennung zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS) beantragt.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

A) Beschreibung des Dienstes, für den die Nummer genutzt werden soll.

B) Gewerbeanmeldung und aktueller Handelsregisterauszug bzw. bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).

_____
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten